

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Dargen

Beschlussvorlage
GVDA-0026/25

öffentlich

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Dargen für das Haushaltsjahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II (Kämmerei) <i>Bearbeitung:</i> Marion Mittelstädt	<i>Datum</i> 20.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Dargen (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dargen beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 und erklärt dessen Inhalte für die weitere Mittelbewirtschaftung als verbindlich.

Sachverhalt

Die Gemeinde Dargen kann den Haushaltsausgleich nicht mehr erreichen. Nach § 43 Abs. 7 und Abs. 8 Kommunalverfassung M-V ist in solchen Fällen ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Anlage/n

1	Dargen HaSiKo 2025 (öffentlich)
---	---------------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Dargen	9						

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Dargen für das Haushaltsjahr 2025





Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	2
2 Darstellung der aktuellen Haushaltslage	2
3 Analytische Betrachtung zur Ermittlung der Ursachen der defizitären Haushaltslage	3
3.1 Bevölkerungsentwicklung	3
3.2 Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt	4
3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse	4
3.4 Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Auszahlungen	5
3.4.1 Erträge.....	5
3.4.2 Aufwendungen.....	7
4 Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	11
5 Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen.....	12
6 Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen	16
7 Angaben des Konsolidierungszeitraumes	17



1 Allgemeines

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Nach § 43 Abs. 7- 8 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V.m. § 17b GemHVO-Doppik hat die Gemeinde Dargen ein Haushaltssicherungskonzept mit abrechenbaren Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten und zu beschließen. Darin ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Es sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden wird.

2 Darstellung der aktuellen Haushaltslage

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommune, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß der haushaltsrechtlichen Risiken, unverzüglich alle objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedererlangung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Darüber hinaus bildet die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine wesentliche Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt und zu Anzeigen nach § 55a KV M-V. Auch für die Bewilligung von Zuwendungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune von Bedeutung. Um die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach landeseinheitlichen Standards zu gewährleisten, erfolgt diese für Gemeinden, Ämter und Landkreise durch das „Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON).

Grundlagen für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (§ 43 Absatz 1 KV M-V). Es genügt mithin nicht, die Haushaltswirtschaft nur auf die Erfüllung der Aufgaben des laufenden Haushaltsjahres auszurichten, vielmehr müssen unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit auch die Bedürfnisse kommender Jahre so berücksichtigt werden, dass deren Erfüllung realistisch ist. Die Planung der Haushaltswirtschaft wird dem Erfordernis einer stetigen Aufgabenerfüllung nur dann gerecht, wenn die Erträge sowie laufenden und investiven Einzahlungen auf Dauer ausreichen, um sowohl die Deckung der Aufwendungen als auch der laufenden und investiven Auszahlungen sicherzustellen. Für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit zu beachten, der durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere durch die Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Absatz 6 KV M-V) und das Überschuldungsverbot (§ 43 Absatz 3 KV M-V), untersetzt wird. Dabei kommt der Erreichung des Haushaltsausgleichs oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der in einem gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept festgelegte Zeitraum der Wiedererreichung desselben, die größte Bedeutung zu. Darüber hinaus sind für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit die Einhaltung des



Überschuldungsverbots und das etwaige Vorliegen wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, die sich in der Haushaltplanung noch nicht widerspiegeln, zu beachten.

Der Haushalt der Gemeinde Dargen war seit Einführung der Doppik im Jahr 2012 mit steigender Tendenz defizitär. Während des Corona Lockdown wandelte sich die finanzielle Situation und die Gemeinde hatte in den Jahren 2020 bis 2021 ein positives Ergebnis bei den laufenden Ein- und Auszahlungen. Bis zum Haushaltsjahr 2024 verfügte die Gemeinde über liquide Mittel. Für die Investitionen an den Kreisstraßen VG 39 OD Katschow und VG 44 OD Dargen durch den Landkreis Vorpommern Greifswald muss die Gemeinde Investitionszuschüsse bezahlen und kommt u.a. auch dadurch wieder in Schieflage.

Der Finanzhaushalt einer Gemeinde ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik in der Planung ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Die Gemeinde Dargen erfüllt diese Anforderung nicht.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß §2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Die Gemeinde Dargen erfüllt diese Anforderung nicht.

Mit den hohen Altdefiziten ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Dargen als weggefallen zu bewerten und schränkt die finanziellen Handlungsspielräume auch in den folgenden Jahren sehr stark ein.

3 Analytische Betrachtung zur Ermittlung der Ursachen der defizitären Haushaltslage

Die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde Dargen ist auf verschiedenen Faktoren zurückzuführen, die nachstehend erläutert werden.

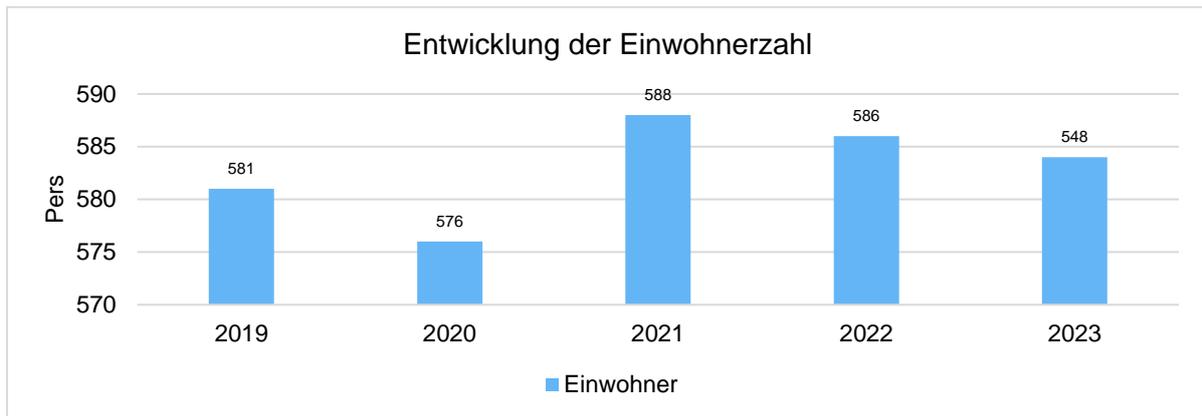
3.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde hatte zum 31.12. des Vorjahres 548 Einwohner.

Im nachfolgenden Diagramm wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den letzten 6 Jahren dargestellt.



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen

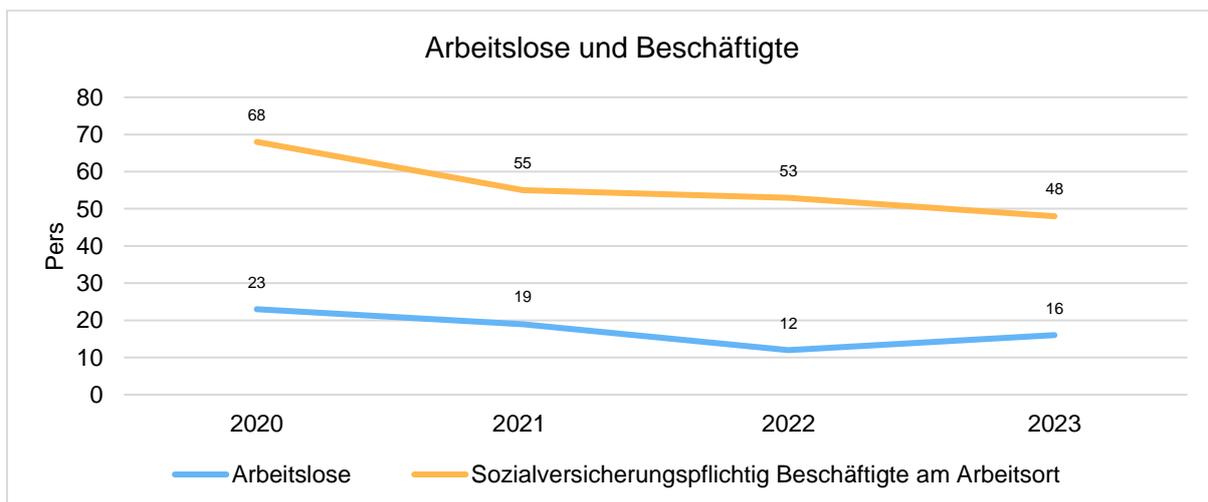


Durch den Festsetzung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus verlor die Gemeinde 36 Einwohner zum 31.12.2022. Die Auswirkungen der Festsetzung führte im Haushaltsjahr 2024 zu Mindererträgen aus der Schlüsselzuweisung i.H.v. 21.774 € und Minderaufwendungen bei der zu zahlenden Kreisumlage i.H.v. 10.125 €. Die Mindereinzahlungen betragen folglich 11.649 € gegenüber dem Planansatz 2024.

3.2 Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Anzahl der Gewerbebetriebe betrug zum 31.12. des Vorjahres 109.

Nachfolgend wird tabellarisch die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wie die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort angezeigt. Die Daten entstammen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.



3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse

3.3.1 Entwicklung der Jahresergebnisse in der Ergebnisrechnung

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen



Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Haushaltsausgleich kann im Ergebnishaushalt in der Planung nicht erreicht werden.

Entwicklung der Jahresergebnisse in der Ergebnisrechnung

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
(5) Jahresergebnis (nach internen Leistungsbeziehungen)	18.441	-116.400	-283.900	-255.400	-255.100	-254.900

3.3.2 Entwicklung des Jahresergebnisses in der Finanzrechnung

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der Haushaltsausgleich kann im Finanzhaushalt in der Planung nicht erreicht werden.

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung

	Ist 2023	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Veränderung der liquiden Mittel ohne EHK	98.118	-38.431	-290.300	-182.900	-182.800	-182.900

3.4 Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Auszahlungen

3.4.1 Erträge

Die Ertragsentwicklung im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres:

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Erträge auf 906.700 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Gesamterträge um -109.600 Euro auf 797.100 Euro.

Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Ertragsarten

	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro	abs. Abw. in Euro	Abw. in %
Steuern und ähnliche Abgaben	364.400	336.000	-28.400 ↘	-7,79
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	423.700	326.400	-97.300 ↘	-22,96
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	91.800	107.800	16.000 ↗	17,43
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.600	3.600	0 →	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	300	100	-200 ↘	-66,67



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen

	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro	abs. Abw. in Euro	Abw. in %
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	9.600	8.700	-900 ▼	-9,38
Sonstige laufende Erträge	13.300	14.500	1.200 ▲	9,02
Summe der Erträge	906.700	797.100	-109.600 ▼	-12,09
Erträge vor Entnahmen aus Rücklagen	906.700	797.100	-109.600 ▼	-12,09
Erträge gesamt (ohne innere Verrechnungen)	906.700	797.100	-109.600 ▼	-12,09

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

Ertragsarten in der mittelfristigen Planung

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Steuern und ähnliche Abgaben	427.258	364.400	336.000	342.900	342.900	342.900
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	355.092	423.700	326.400	326.400	326.400	326.400
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	69.224	91.800	107.800	94.800	94.700	94.700
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.640	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
Kostenerstattungen und -umlagen	284	300	100	100	100	100
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.408	9.600	8.700	8.700	8.700	8.700
Sonstige laufende Erträge	63.100	13.300	14.500	14.500	14.500	14.500
Summe der Erträge	929.005	906.700	797.100	791.000	790.900	790.900
Erträge vor Entnahmen aus Rücklagen	929.005	906.700	797.100	791.000	790.900	790.900
Erträge gesamt (ohne innere Verrechnungen)	929.005	906.700	797.100	791.000	790.900	790.900

3.4.1.1 Steuern

Zusammensetzung und Entwicklung der Steuerarten

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Steuerarten:

Steuerarten

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Grundsteuer A	14.770	15.500	11.000	11.000	11.000	11.000
Grundsteuer B	66.432	65.100	72.800	72.800	72.800	72.800
Gewerbesteuer	178.393	100.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Anteil Einkommensteuer	142.814	159.200	166.900	173.800	173.800	173.800
Anteil Umsatzsteuer	12.110	13.300	13.500	13.500	13.500	13.500
Hundesteuer	2.750	2.800	2.700	2.700	2.700	2.700
Sonstige Gemeindesteuern und steuerähnliche Erträge	9.988	8.500	9.100	9.100	9.100	9.100



3.4.1.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Entwicklung der Zuwendungen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet.

Zuwendungsarten

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Schlüsselzuweisungen	354.592	380.300	288.600	288.600	288.600	288.600
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	500	5.600	--	--	--	--
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0	37.800	37.800	37.800	37.800	37.800
Summe übrige Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	355.092	423.700	326.400	326.400	326.400	326.400

3.4.2 Aufwendungen

Die Summe aller Aufwendungen im Planjahr beläuft sich auf 1.081.000 Euro.

Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten auf:

Aufwandsarten

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Personalaufwendungen	34.647	39.900	48.300	48.300	48.300	48.300
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	224.848	331.300	387.800	346.800	346.800	346.800
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen sowie aktivierte Aufwendungen	0	82.400	68.000	68.000	67.800	67.700
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	519.386	550.200	556.700	556.700	556.700	556.700
Sonstige laufende Aufwendungen	131.684	19.300	19.700	19.100	19.100	19.100
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0	--	500	7.500	7.300	7.200
Summe der Aufwendungen	910.564	1.023.100	1.081.000	1.046.400	1.046.000	1.045.800
Aufwendungen vor Einstellungen in Rücklagen	910.564	1.023.100	1.081.000	1.046.400	1.046.000	1.045.800
Aufwendungen gesamt (ohne innere Verrechnungen)	910.564	1.023.100	1.081.000	1.046.400	1.046.000	1.045.800

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen auf 1.023.100 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Aufwendungen um 57.900 Euro auf 1.081.000 Euro.



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen

Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Aufwandsarten

	Plan 2024 in Euro	Plan 2025 in Euro	abs. Abw. in Euro	Abw. in %
Personalaufwendungen	39.900	48.300	8.400 ↗	21,05
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	331.300	387.800	56.500 ↗	17,05
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen sowie aktivierte Aufwendungen	82.400	68.000	-14.400 ↘	-17,48
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	550.200	556.700	6.500 ↗	1,18
Sonstige laufende Aufwendungen	19.300	19.700	400 ↗	2,07
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	--	500	500 ↗	--
Summe der Aufwendungen	1.023.100	1.081.000	57.900 ↗	5,66
Aufwendungen vor Einstellungen in Rücklagen	1.023.100	1.081.000	57.900 ↗	5,66
Aufwendungen gesamt (ohne innere Verrechnungen)	1.023.100	1.081.000	57.900 ↗	5,66

Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Betrachtung (in Tausend EUR)

	E 2019	E 2020	E 2021	E 2022	E 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027	P 2028
Personal- und Versorgungsaufwand	30	31	31	32	35	40	48	48	48	48
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	209	360	239	242	225	331	388	347	347	347
Transferaufwendungen	423	346	434	458	519	550	557	557	557	557
Abschreibungen	79	73	0	0	0	82	68	68	68	68
Übrige Aufwendungen	17	134	11	47	132	19	20	27	26	26
Summe	760	943	716	779	911	1.023	1.081	1.046	1.046	1.046

3.4.2.1 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Personalaufwand

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Personalaufwendungen	34.647	39.900	48.300	48.300	48.300	48.300
davon Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	15.925	20.500	26.600	26.600	26.600	26.600



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
davon Dienstbezüge und dergleichen	15.082	15.400	17.100	17.100	17.100	17.100
davon Beiträge zu Versorgungskassen	509	600	700	700	700	700
davon Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.130	3.400	3.900	3.900	3.900	3.900

Davon entfallen 19.400 Euro auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für ehrenamtlich tätige Gemeindeorgane.

7.200 Euro sind für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder vorgesehen.

3.4.2.2 Sach- und Dienstleistungsaufwand

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Sach- und Dienstleistungsaufwand

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen	49.911	131.400	165.000	130.000	130.000	130.000
Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	3.899	22.100	13.500	7.500	7.500	7.500
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.000	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Kostenerstattungen, -umlagen	166.757	176.000	207.600	207.600	207.600	207.600
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	280	400	300	300	300	300
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	224.848	331.300	387.800	346.800	346.800	346.800

3.4.2.3 Transferaufwendungen

Innerhalb des Transferaufwandes stellen die Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie die Sozialtransfers die bedeutendsten Aufwandsarten dar.

Transferaufwendungen

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Umlagen an Gemeindeverbände	402.408	421.000	430.700	430.700	430.700	430.700
Sonstige Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen	116.979	129.200	126.000	126.000	126.000	126.000
Summe Transferaufwand und Aufwendungen der sozialen Sicherung	519.386	550.200	556.700	556.700	556.700	556.700

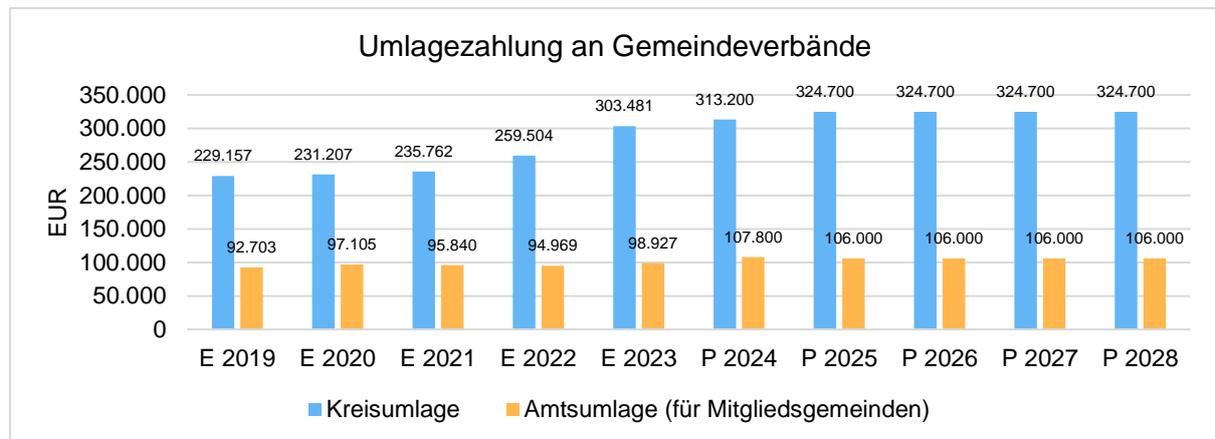


Umlagezahlung an Gemeindeverbände

Gegenüber dem Vorjahresplan und in der langfristigen Entwicklung ergibt sich folgendes Bild:

Umlage an Gemeindeverbände

	E 2019	E 2020	E 2021	E 2022	E 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027	P 2028
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	325.288	331.740	335.029	357.901	402.408	421.000	430.700	430.700	430.700	430.700
54421001 - Landkreise Kreisumlage gem. §120 KV M-V	229.157	231.207	235.762	259.504	303.481	313.200	324.700	324.700	324.700	324.700
54421101 - Landkreise - Altfehlbetragsumlage	3.428	3.428	3.428	3.428	0	--	--	--	--	--
54422001 - Amtsumlage gem. §147 KV M-V	92.703	97.105	95.840	94.969	98.927	107.800	106.000	106.000	106.000	106.000



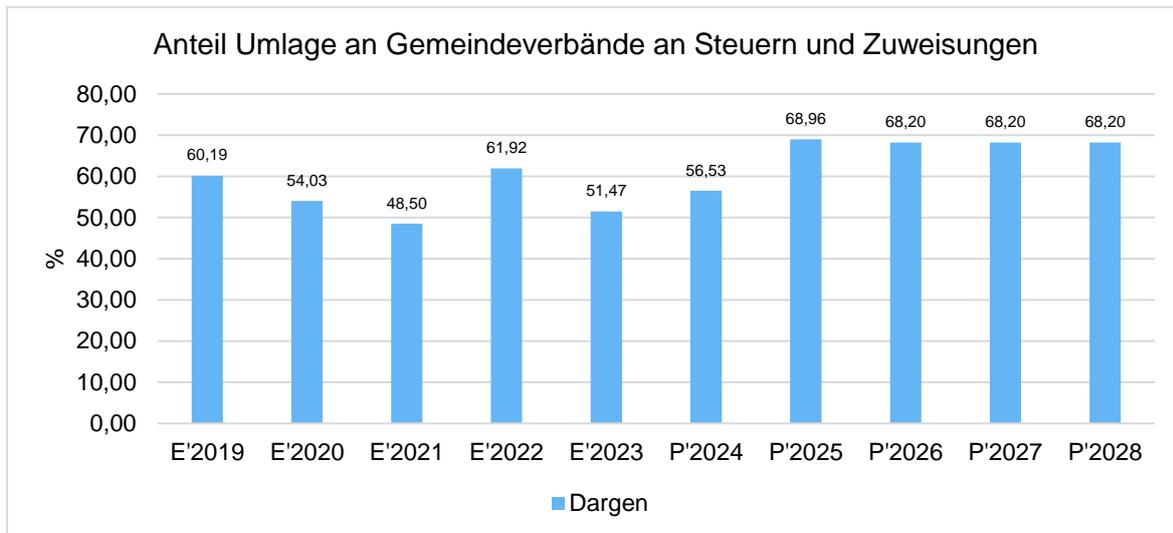
Anteil der Umlagezahlung an den Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen

Um die Belastung durch die Umlagezahlung an Gemeindeverbände objektiver beurteilen zu können, wird sie nachfolgend ins Verhältnis zu den Erträgen aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen gestellt.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, wieviel Prozent der Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen durch die Umlagezahlung wieder aufgezehrt werden.



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen



3.4.2.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Abschreibungen

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	0	82.400	68.000	68.000	67.800	67.700
Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	0	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
Bilanzielle Abschreibungen	0	82.400	68.000	68.000	67.800	67.700

Unter Berücksichtigung der Erträge aus Sonderpostenauflösung ergibt sich folgender Nettoabschreibungsaufwand, der von der Gemeinde Dargen zu erwirtschaften ist:

Nettoabschreibungsaufwand

	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Nettoabschreibungsaufwand	0	44.600	30.200	30.200	30.000	29.900

4 Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Als Unterstützung für die Zurückgewinnung der finanziellen Leistungsfähigkeit und den damit verbundenen Handlungsspielräumen der Gemeinde Dargen werden Konsolidierungsziele verbindlich festgeschrieben. Diese Konsolidierungsziele werden anhand von Kennzahlen gemessen und sollen anhand der Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden.

Feststellung der Konsolidierungsziele sind insbesondere durch Umsetzung der in diesem Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen zu erreichen:



Haushaltssicherungs- konzept 2025 Dargen

Angaben in EUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
Konsolidierungsziel 1 – Erwirtschaftung von Überschüssen im Finanzhaushalt = jahresbezogener Saldo der Ein- u d Auszahlungen abzgl. Tilgung				
ohne HaSiKo				
	-72.500	-254.400	-229.500	-229.500
mit HaSiKo				
Momentan keine Möglichkeiten das Ergebnis zu verbessern!				

Angaben in EUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
Konsolidierungsziel 2 – Abbau des Gesamtsaldos im Finanzhaushalt = Saldo der lfd. Ein- u d Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres				
ohne HaSiKo				
	-281.456	-510.956	-740.356	-969.856
mit HaSiKo				
Momentan keine Möglichkeiten das Ergebnis zu verbessern!				

Als jahresbezogenes Teilziel aus der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes heraus soll der Konsolidierungsbedarf in Höhe von 969.856 EUR wie folgt reduziert werden:

Teilziele bis spätestens 31. Dezember - in EUR -	Konsolidierungsziel (jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszah- lungen abzgl. Tilgung plus HaSiKo-Maßnah- men)	davon HaSiKo Maßnah- men (ohne Zuweisungen aus Sonder- und Ergän- zungszuweisungen nach § 27 Abs. 2 FAG M-V)	Sonder- und Ergän- zungszuweisungen nach § 27 Abs. 2 FAG M-V)
2025 mindestens um	Keine Möglichkeiten!	Keine Möglichkeiten!	
2026 mindestens um	Keine Möglichkeiten!	Keine Möglichkeiten!	
2027 mindestens um	Keine Möglichkeiten!	Keine Möglichkeiten!	
2028 mindestens um	Keine Möglichkeiten!	Keine Möglichkeiten!	

5 Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen

5.1 Handlungsgrundsätze der Haushaltskonsolidierung

Die strategische Haushaltskonsolidierung verfolgt die Zielstellung, langfristig und nachhaltig wirkende Maßnahmen zu eruieren, die nicht nur kurzfristige bzw. einmalige Effekte der Konsolidierung bewirken.

↳ **Aufgabenkritik und Art der Aufgabenerledigung**

Ausgehend von den strategischen Zielen und Planungen ist die kommunale Aufgabenstruktur hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen auszurichten und anzupassen. Die Erledigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben hat mit dem Defizit angemessenen Aufwand zu erfolgen, z.B. durch die Überprüfung und Reduzierung von Standards. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.



Häufig in der Praxis, dass die Übertragung von Aufgaben des Landes mit besonders hohen Anforderungen an die Kommunen nicht durch den Verursacher ausgeglichen werden („Standarderhöhungen“ wie der Betreuungsschlüssel in den Kindereinrichtungen). Die Gemeinde Dargen kann die stetig steigenden Kosten für die Kinderbetreuung nicht mit anderen Einnahmen ausgleichen! Die Steigerung der Kitagebühren machte im Vergleich zwischen den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Steigerung von 8,79% und im Jahresvergleich 2022 zu 2024 eine Steigerung von 13,45% aus.

↳ **Begrenzung der freiwilligen Leistungen**

Bei den freiwilligen Leistungen wird im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung erheblicher Handlungsbedarf gesehen.

1. konsequente Prioritätensetzung
2. ggf. vollständiger Verzicht auf einzelne Aufgaben
3. stärkere Eigenbeteiligung der Zuschussempfänger

Aufwendungen und Auszahlungen, Erträge und Einzahlungen sowie die selbstfinanzierten Eigenanteile für freiwillige Leistungen:

in Euro

Produkt	Bezeichnung	Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
11100	Repräsentationen/ Partnerschaften	700	0	700	700	0	700
28100	Heimat- und Kultur- pflege	900	0	900	900	0	900
36601	Spielplätze (abzgl. TÜV 300€)	10.700	2.700	3.600	60.900	25.000	35.900
Summe				9.400			37.500

Der Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen beträgt gerade einmal 1,2%! Da die Gemeinde einen sehr hohen Kinderanteil hat, beabsichtigt die Gemeinde Dargen die freiwilligen Leistungen bei den Spielplätzen nicht zu kürzen.

Die Gemeinde Dargen wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtungen bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Minder-einzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Konsolidierungsziele nicht gefährdet sind.

↳ **Optimierung der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzuges**

Die Gemeinden hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dabei ist der Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen (vgl. § 43 KV M-V allgemeine Haushaltsgrundsätze).



Der Anstieg von Aufwendungen und Auszahlungen ist weitestgehend zu begrenzen. Anhaltspunkt ist hierbei der Anteil der jeweiligen Auszahlungsart an den laufenden Auszahlungen. Besonderes Augenmerk gilt dabei:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen
 - mit einem Anteil von 4% an den laufenden Auszahlungen

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
 - mit einem Anteil von 36% an den laufenden Auszahlungen
 - die Sach- und Dienstleistungen verzeichnen im Vorjahresvergleich der Aufwandsarten einen Anstieg von 17%
 - vorrangig in den Produkten 54100 Straßenunterhaltung (Reparaturrückstau an Gemeindeeigenen Straßen und Baumpflege) 21102 und 21502 Schulkostenbeiträge an andere Schulen (+28.600€)
 - dauerhaft steigende Preise lassen diesen Anstieg nicht bremsen
 - Optimierung von Verwaltungsprozessen, insbesondere verstärkt im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit sind nicht umzusetzen

- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen sind die an den geringsten beeinflussbaren Positionen
 - betragen aber einen Anteil von 51% an den laufenden Auszahlungen!
 - Kreisumlage Anstieg 2025 +11.500€ trotz sinkender Einwohnerzahlen (aber gestiegener Steuermesskraftzahl aus 2023)
 - die Gesamtsituation verschlechtert sich auch durch den Beschluss der Landesregierung, die Elternbeiträge für die Kitaplätze auf den Landkreis und die Kommunen umzulegen. Die Kitagebühren steigen seitdem explosionsartig. Die Kosten stiegen im Vergleich 2023/2024 um rd. 5.000€. Der Planansatz im Haushaltsjahr 2025 ist identisch zum Vorjahr, weil sich unterjährig die Anzahl der Kinder ändern kann.

Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen!

↳ **Ertragsorientierte Konsolidierungsansätze**

Sind die Möglichkeiten der Verringerung der Aufwendungen und Auszahlungen ausgeschöpft, sind die Positionen der Ertrags- und Einzahlungsseite zu prüfen. Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung gem. § 44 KV M-V sind einzuhalten. Bei der Finanzmittelbeschaffung gelten Erträge und Einzahlungen aus Entgelten vor Steuern.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Gegenüber der Veranschlagung eintretende Mehrerträge sollen konsequent zur Verbesserung des Jahresergebnisses und damit zur Reduzierung der Altfehlbeträge, nicht für neue und höhere Aufwendungen verwendet werden.

In den Gebührenhaushalten ist sicherzustellen, dass Gebührenunter- und -überdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren zu Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. Die Gebührenkalkulationen sind alle zwei Jahre zu überprüfen und die



Gebührensatzungen ggf. anzupassen. Im Rahmen einer Haushaltssicherungsmaßnahme sollen die öffentlichen-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelte überprüft und angepasst werden.

Durch den dauerhaften Druck der Haushaltskonsolidierung wurden die Hebesätze der Realsteuern sukzessiv angehoben und den Nivellierungshebesätzen lt. jeweiligen Orientierungserlass angepasst. Während die Hebesätze der Grundsteuern A und B im Jahr 2018 noch 310 v.H. und 396 v.H. betragen, stiegen diese kontinuierlich auf 323 v.H. und 427 v.H. bis ins Jahr 2020 an. Mit Beschluss der Haushaltssatzung des Jahres 2024 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 338 v.H., die Grundsteuer B auf 438 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. angepasst.

Aufgrund der Grundsteuerreform 2025 hätten die Aufkommensneutralen Hebesätze herab gesetzt werden können. Wegen der verschlechterten Finanzsituation entschied sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen am 20.02.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 350 v.H., der Grundsteuer B auf 450% und den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. zu erhöhen.

Inwieweit weitere Steuererhöhungen in den Folgejahren erhoben werden, wird die Entwicklung der Finanzsituation zeigen. Die Gemeindevertretung wird sich bedingt durch das so genannten Erdrosselungsverbot nicht auf weiteren prozentuale Steuererhöhungen festlegen. Das Erdrosselungsverbot besagt, dass Abgaben nur in dem Maße erhoben werden sollten/dürfen, wie sie den Abgabepflichtigen nicht erdrosseln.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass das VG Arnsberg in seinem Urteil vom 29.06.2017 AZ: 5 K 2857/16 einen Hebesatz für die Grundsteuer B i.H.v. 825 Prozent für rechtmäßig erklärte.

Die Abgeordneten der Gemeinde Dargen können dem Beispiel nicht folgen, da die Stadt Arnsberg über 73.000 Einwohner hat und im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt. Zudem hat NRW gemessen am Bruttoinlandsprodukt die größte Volkswirtschaft aller deutschen Länder und das Lohngefüge ist nicht mit Mecklenburg-Vorpommern zu vergleichen.

Mit solchen Beispielen kann ein Dorf in Mecklenburg-Vorpommern nicht verglichen werden! Es bleibt abzuwarten, welche finanziellen Auswirkungen sich durch die Neufestsetzungen der Einheitswerte für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ergeben. Zurzeit werden die Widersprüche der Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung der Steuermessbeträge vom Finanzamt geprüft und fehlende Meßbeträge ermittelt.

↳ **Konsolidierungscontrolling**

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept hat ein hohes Maß an Verbindlichkeiten. Die Maßnahmen sind umzusetzen. Abweichungen vom Konzept sind nur zulässig, wenn sich der Konsolidierungszeitraum nicht verlängert. Beschlüsse, die zu einer Abweichung vom Haushaltssicherungskonzept führen ohne Kompensationsmöglichkeiten festzulegen, sind rechtswidrig (KV M-V § 31 Abs. 2 Satz 3).



5.2 Haushaltssicherungsmaßnahmen

Teilhaushalt	TH 1			
Produkt	11402			
Maßnahme	Liegenschaften			
Beschreibung der Maßnahme:				
Pachten: bei auslaufenden Pachtverträgen wird der Pachtzins den ortsüblichen Pachtpreisen angepasst. Genaue Mehrerträge sind nicht zu beziffern.				
Haushaltsauswirkung				
Haushaltsplan	Zu erwartende Mehrerträge (noch nicht im HH-Plan 2025 enthalten)			
HH-Wirkung	2025	2026	2027	2028
(EGHH+FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandssenkung – Nettoeffekt in EUR -			
(EGHH+FHH)	Keine	Keine	Keine	Keine

Konkrete Haushaltssicherungsmaßnahmen können nicht benannt werden, da bereits in der Haushaltsplanung konsequent alle Erträge und Aufwendungen geprüft wurden.

Bedarfszuweisungen:

Mit der Bewilligung einer Konsolidierungshilfe i.H.v. 31.532,08 EUR aus dem Konsolidierungsfonds des FAG im Jahr 2018 für das Haushaltsjahr 2016, wurde ein unterjähriges positives Ergebnis im Jahresabschluss 2018 i.H.v. 36.495,32 EUR erreicht.

Die Gemeinde Dargen erfüllte in den weiteren Haushaltsjahren weder die Voraussetzung für eine Konsolidierungszuweisung nach § 27 Abs. 1 FAG M-V, noch die Voraussetzung für eine Sonder- und Ergänzungszuweisung nach § 27 Abs. 2 FAG.

Für die kommenden Haushaltsjahre werden die Sonder- und Ergänzungszuweisungen weiterhin je nach Gesetzeslage beantragt.

6 Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen

Finanzhaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (Zeile 18)	-72.500	-254.400	-225.900	-225.700	-225.600
Auszahlung für planmäßige Tilgung von Inv.-Krediten (Zeile 32)	0	0	3.600	3.700	3.900
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen (Zeile 37)	-72.500	-254.400	-229.500	-229.400	-229.500
voraussichtlicher Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HHJahres (Zeile 38)	45.444	-27.056	-281.456	-510.956	-740.356
Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (=Konsolidierungsbedarf) (Zeile 39)	-27.056	-281.456	-510.956	-740.356	-969.856
Mehrerträge/Minderaufw. lt. Haushaltssicherungskonzept	0	0	0	0	0
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen mit HaSiKo	-27.056	-281.456	-510.956	-740.356	-969.856



Haushaltssicherungskonzept 2025 Dargen

Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres mit HaSiKo	-27.056	-281.456	-510.956	-740.356	-969.856
Konsolidierungshilfen gemäß § 27 Abs. 2 FAG	0	0	0	0	0
Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres mit HaSiKo und Konsolidierungshilfen (kumulativ)	-27.056	-281.456	-510.956	-740.356	-969.856

Die mittelfristige Finanzplanung enthält alle zum Planungszeitraum bekannten Veränderungen, Inflationsbedingte Steigerungen sind nicht berücksichtigt.

7 Angaben des Konsolidierungszeitraumes

Während der Haushaltsplanung wurden alle laufenden Ein- und Auszahlungen gewissenhaft auf ihre Erzielbarkeit und Notwendigkeit hin geprüft und kontrovers diskutiert.

Erhöhte Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung sind oftmals dem jahrelangen Reparaturstau geschuldet. Zum Beispiel Schäden an Straßen dulden keine weiteren Verschiebungen der Reparaturmaßnahmen. Nicht beeinflussbar sind Erhöhungen der Aufwendungen bei den Kitagebühren, Schullastenausgleich oder der Kreisumlage. Nichtabweisbare Aufwendungen, die zusätzlich geplant werden müssen, sind im Produkt 11402 Liegenschaften 15 T€ um Feuerwehrlöschteiche auszubaggern. Der Brandschutz muss gewährleistet sein. Produkt 61100 Steuern sind der finanziellen Lage der Gemeinde angepasst (wie unter Punkt 5.1 Hebesätze beschrieben). Insgesamt ist die Summe aller Erträge um 12,09% gesunken, dagegen ist die Summe aller Aufwendungen um 5,66% gestiegen.

Bedenkt man, dass bereits im bestehenden Haushalt die Umlagezahlungen an Gemeindeverbände 68,96% der Steuern und Schlüsselzuweisungen aufzehren, kann die Gemeinde Dargen die notwendigen Mittel für die Pflichtaufgaben nicht mehr aufbringen.

Nichts destotrotz sind wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung des Konsolidierungszieles:

- der nicht nachlassende Konsolidierungswille von Politik und Verwaltung
- eine bessere finanzielle Ausstattung durch das Land
- die Verbesserung der Ertrags-/Einzahlungssituation unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten
- die weitere Begrenzung der Aufwendungen/Auszahlungen durch ständige Aufgaben- und Vollzugskritik
- sowie die Erzielung positiver Jahresergebnisse.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich kann nicht ohne eine Sonder- und Ergänzungszuweisung erreicht werden.

In Anbetracht der Höhe des auszugleichenden Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und des Zeitraumes des Schuldenzuwachses ist ein 20-Jahres-Zeitraum als angemessen anzusehen, **vorausgesetzt dass die Sonder- und Ergänzungszuweisungen gemäß § 27a Abs. 2 des FAG jährlich über das Jahr 2025 hinaus gewährt werden.**



Haushaltssicherungs- konzept 2025 Dargen

Die Annahmen beruhen auf die im Finanzplanungszeitraum bis 2028 geplante Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen. Über diesen Zeitraum können keine seriösen Planungen vorgenommen werden. Potenzielle Risiken im Konsolidierungszeitraum wie Steuerentwicklungen, Zinserhöhungen, inflationäre Entwicklung u.s.w., bedingt auch durch die Folgen der Corona Krise und die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine Krieges, sind hierbei nicht abgedeckt.

Die Gemeinde Dargen beschließt, die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde für verbindlich zu erklären.

Dargen, den

Kerstin Werner
Bürgermeisterin